

Benutzungsordnung

der Gemeindebücherei Oberammergau

Adresse: Schulweg 6, 82487 Oberammergau
Tel.Nr: 08822 / 9226652

§ 1

Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei Oberammergau ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis des Benutzers zu nehmen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2

Büchereiausweis

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 3

Verwaltungs-/Mahngebühren

Die Ausleihe der Medien (Bücher, Zeitschriften, Tonträger) erfolgt kostenlos. Für jedes Medium werden bei Überschreitung der Leihfrist je Woche 0,50 Euro fällig.

Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenlos. Es wird eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt für Erwachsene 10,00 Euro

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, für Auszubildende und Studenten, für Urlaubsgäste mit Gästekarte sowie Inhaber des Freizeitpasses und Inhaber der Ehrenamtskarte wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Bei Fernleihen wird das anfallende Rücksendeporto erhoben.

§ 4

Leihfrist

Die Leihfrist für Bücher und Tonträger beträgt drei Wochen; sie kann soweit das Medium nicht vorbestellt ist, bis zu zweimal um weitere 3 Wochen verlängert werden. Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt eine Woche.

§ 5

Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden sind unverzüglich zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

**§ 6
Benutzungsordnung/Benutzungssperre**

Mit der Unterschrift anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung in vollem Umfang. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen.

**§ 7
Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten**

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

**§ 8
Verhalten in den Büchereiräumen**

Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

**§ 9
Öffnungszeiten**

- Montag v. 17.00 – 20.00 Uhr,
- Mittwoch v. 15.00 – 18.00 Uhr,
- Freitag v. 17.00 – 20.00 Uhr.

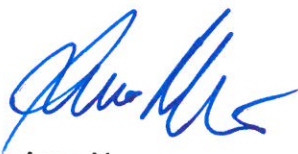
**§ 10
Hinweis auf elektronische Speicherung persönlicher Daten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Benutzer elektronisch gespeichert werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Oberammergau, den 29. Juni 2015.



Arno Nunn
1. Bürgermeister